Reglement

betreffend Kommission Kirchenbote (KIBO-Kommission)

vom 24. November 2004

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung[1] und Art. 153 der Kirchenordnung[2],

beschliesst:

1. Stellung und Zweck

Die KIBO-Kommission ist eine ständige Kommission der Kantonalkirche. Sie ist verantwortlich dafür, dass der Kirchenbote entsprechend den Bedürfnissen der Luzerner Kirchgemeinden und der Kantonalkirche gestaltet, hergestellt und vertrieben wird.

2. Zusammensetzung

1 Die Kommission besteht aus 5 – 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

2 Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Synodalrates;
- 4 – 6 Mitglieder aus den Kirchgemeinden, wobei darauf zu achten ist, dass die Gebiete der verschiedenen Split-Ausgaben vertreten sind;

[1] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).
[2] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

- die vom "Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten" (Herausgeberverein) angestellten Kantonal-Redaktorinnen als beratende Mitglieder.

[3] Die Kommission wird durch das Mitglied des Synodalrates geleitet. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[4] In der Regel ist ein Mitglied der Kommission gleichzeitig Delegierter im Herausgeberverein. Ein weiteres Mitglied der Kommission ist nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der Redaktionskommission des Kirchenboten.

3. Sitzungen

[1] Die Kommission ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

[2] Es ist von jeder Sitzung ein Protokoll zu verfassen, das dem Synodalrat zur Information zugestellt wird. Das Protokoll geht auch an die kantonalen Delegierten im Herausgeberverein und in der Redaktionskommission.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

4.1. Sie prüft die Leistungsvereinbarung zwischen Herausgeberverein und Kantonalkirche zu Handen des Synodalrats und überwacht die Erfüllung der vereinbarten Leistungen.

4.2. Sie berät wichtige Traktanden der Generalversammlung des Herausgebervereins und kann zu Handen der Delegierten Stellungnahmen zu bestimmten Geschäften abgeben.

4.3. Sie nimmt Einfluss auf die Gestaltung der Kantonalseite und der Gemeindeseiten des Kirchenboten, soweit diese nicht in den Statuten und in weiteren Reglementen und Beschlüssen der Generalversammlung oder in der Leistungsvereinbarung geregelt ist.

4.4. Sie behandelt und vertritt Anliegen der Kirchgemeinden und Sprengel im Zusammenhang mit dem Kirchenboten und leitet diese, wenn nötig, an die zuständigen Stellen weiter.

4.5. Sie hat Mitspracherecht bei der Anstellung der für die Luzerner Seiten verantwortlichen Kantonalredaktorinnen durch den Herausgeberverein.

4.6. Sie koordiniert ihre Arbeit wo nötig mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit der Kantonalkirche.

4.7. Sie legt die Flächenanteile der einzelnen Kirchgemeinden und Sprengel im Kantonalteil sowie die Anzahl Split-Ausgaben fest und stellt dem Synodalrat entsprechenden Antrag.

4.8. Sie beantragt dem Synodalrat den Verteilschlüssel für die Weiterbelastung der anteilmässigen Kosten des Kirchenboten an die Kirchgemeinden.

4.9. Sie verfasst jährlich auf Ende Jahr einen Kommissionsbericht zu Handen des Synodalrates und bestimmt ihre Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr.

4.10. Sie hat Antragsrecht gegenüber dem Synodalrat im Rahmen ihrer Aufgaben.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Synodalrates vom 24. November 2004 genehmigt und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement betreffend Kommission Kirchenbote (KIBO-Kommission) vom 11. September 1996.

Luzern, 24. November 2004

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*